



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14
gemeinde@hatting.gv.at
www.hatting.at

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 10.10.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Hatting erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 100 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit Anmeldung des Hundes und erlischt mit Abmeldung des Hundes.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt anteilmäßig entsprechend jeweils zum 1. Quartal (15.01), 2. Quartal (15.04.), 3. Quartal (15.07.) und 4. Quartal (15.10.) jeden Jahres.

Als Stichtag für die Ermittlung der Hundezahl für die Vorschreibung gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres.

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 16.11.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Schöpf eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **13.11.2023**

Abgenommen am: **28.11.2023**

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **11.12.2023**

Geschäftszahl: **G-70318/1/30-2023**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Hatting kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf eh.